

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e09fb13-6794-3a3f-899b-2be2928dd4f9

Bibliografie

Titel Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

(SGB IV)

Amtliche Abkürzung SGB IV

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-4-1

## § 28g SGB IV - Beitragsabzug

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber und in den Fällen der nach § 7f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. <sup>2</sup>Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 280 Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt oder er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt oder solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält.

